

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 18/1932 (1932)

**Artikel:** Kanton Baselland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-33680>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### 13. Kanton Baselland.

#### I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Gemäß Schulgesetz vom 8. Mai 1911 fällt die Förderung der Errichtung, sowie die Beaufsichtigung dieser Anstalten in den Pflichtenkreis der Schulpflegen (Ortsschulbehörden). Eintrittsalter 2½—3½ Jahre. Jahreskurse. Einzelne dieser Schulen haben den Charakter von Kinderbewahranstalten. Kleines Schulgeld.

#### II. Primarschule.

Schulpflicht. Acht Schuljahre; durch Beschuß der Schulgemeinde kann ein neuntes Schuljahr ebenfalls obligatorisch eingeführt werden.

Minimaleintrittsalter. Sechstes Altersjahr, zurückgelegt mit dem 1. Mai.

Schulzeit. Unterricht das ganze Jahr mit Ausnahme der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und Frühlingsferien, im ganzen bis 11 Wochen. Wöchentliche Unterrichtszeit 18—30 Stunden.

Handarbeitsunterricht. Für Mädchen obligatorisch. Beginnt mit dem dritten Schuljahr und dauert bis zum Schluß der Primar- oder Sekundarschule. Haushaltungskunde je im letzten Jahre der Schulpflicht; Schulküchen in Binningen, Liestal und Sissach. Wöchentliche Stundenzahl 4—6.

Für Knaben fakultativ. Kurse von 16—23 Wochen.

#### III. Sekundar- und Bezirksschulen.

Aufnahmeprüfung; Schulzeit und Ferien wie Primarschule; wöchentliche Unterrichtszeit für Sekundarschulen 28—30, für Bezirksschulen 30—32 Stunden; Schülermaximum 40. Unterricht inklusive Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich.

Sekundarschulen für beide Geschlechter in Aesch, Allschwil, Arlesheim, Binningen, Birsfelden, Münchenstein, Muttenz und Pratteln<sup>1)</sup>, sowie in Reigoldswil<sup>2)</sup> und Sissach.<sup>3)</sup>

Mädchensekundarschulen in Oberwil und Gelterkinden,<sup>2)</sup> sowie in Liestal.<sup>3)</sup>

Bezirksschulen, vom Staat unterhaltene Mittelschulen für Knaben, sowie ausnahmsweise für solche Mädchen, welche sich auf eine höhere Schule vorbereiten wollen, in Therwil, Liestal, Böckten und Waldenburg.<sup>3)</sup>

#### IV. Allgemeine Fortbildungsschulen.

(Kantonales Obligatorium.)

Allgemeine Fortbildungsschule<sup>4)</sup> für Jünglinge, welche im 17. und 18. Altersjahr stehen und nicht höhere oder berufliche

<sup>1)</sup> 6.—8. Schuljahr. — <sup>2)</sup> 7.—8. Schuljahr. — <sup>3)</sup> 7.—9. Schuljahr. — <sup>4)</sup> In jeder Primarschulgemeinde, unentgeltlich.

Schulen besuchen, oder wegen Krankheit oder auf Grund einer Prüfung dispensiert sind. Durch Gemeindebeschuß kann ein dritter Kurs eingeführt werden. Wöchentlich vom 1. November bis Ende Februar je zweimal zwei Stunden. Schülermaximum 20.

*V. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.*

**A. Berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.**

(Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925 und Reglement dazu vom 21. Januar 1927.)

Zweck der beruflichen (gewerblichen und kaufmännischen) Fortbildungsschule:<sup>1)</sup> Förderung der Berufsbildung der Lehrlinge und Lehrtöchter aus dem Gewerbe- und Handelsstande, sowie verwandter Berufsarten (Industrie, Verkehr und Verwaltung). Obligatorium des Besuchs für Lehrlinge und Lehrtöchter.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule<sup>1)</sup> ist freiwillig. Möglichkeit des Gemeindeobligatoriums. Sobald dieses durch mehr als die Hälfte der Gemeinden eingeführt, kann der Landrat die Schulen für den ganzen Kanton obligatorisch erklären. Die Schulen sind bestimmt für Mädchen, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt und das 19. Altersjahr nicht überschritten haben. Wenigstens 200 Unterrichtsstunden. Verteilung auf ein oder zwei Jahre, eventuell Einrichtung eines weiteren fakultativen Kurses durch die Gemeinde.

**B. Fachschulen.**

**1. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule in Liestal.**

1919 eröffnet. Zwei Kurse von je fünf Monaten. Konvikt. Kein Schulgeld, jedoch Kostgeld. Eintritt nach erfülltem 17. Altersjahr.

**2. Weibliche Berufsbildung.**

- a) **Arbeitslehrerinnen- und Haushaltungslehrerinnenkurse.** Nach Bedürfnis. Dauer ein halbes Jahr (Frühling bis Herbst). Entweder extern oder intern (in den Räumen der landwirtschaftlichen Winterschule). Aufnahmeprüfung. Bedingung für die Aufnahme: Gute Primarschulbildung und genügende Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten;
- b) **Kurse für Krankenpflege und Säuglingspflege.** Kurse für Krankenpflege von kürzerer Dauer (mindestens sechs Monate) im Kantonsspital Liestal, für Säug-

---

<sup>1)</sup> Kreisschulen.

lingspflege (Dauer ein Jahr) in der Säuglings- und Kinderpflegerinnenschule „Auf Berg“ Seltisberg bei Liestal.

\*

Im übrigen stehen auf Grund einer Vereinbarung vom 30. November 1923/4. April 1924 zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland die Mittelschulen und Berufsschulen des Kantons Baselstadt den Schülern aus dem Kanton Baselland offen, ebenso die Lehrerbildungsanstalt auf Grund eines Abkommens vom 26. Oktober/13. November 1928. Das im Basler Lehrerseminar erworbene Lehrpatent wird im Kanton Baselland vollgültig anerkannt, ebenso in bezug auf die Primarschule dasjenige der andern schweizerischen Seminarien mit vierjährigem Kurs. Für die übrigen Kandidaten des Lehramts auf der Primarschulstufe besondere Prüfungen.

#### *VI. Anstalts- und Spezialschulen.*

Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste oder verwaiste Mädchen in Frenkendorf, Knaben in Schillingsrain bei Liestal und für beide Geschlechter in Sommerau; Anstalt für schwachsinnige Kinder in Gelterkinden. Bei allen staatliche Schulaufsicht.

---

### **14. Kanton Schaffhausen.**

Allgemeines. Neuordnung des Schulwesens durch das Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 5. Oktober 1925, angenommen am 2. Mai 1926.

Der öffentliche Unterricht wird gemäß Art. 5 des Schulgesetzes erteilt: 1. in Elementarschulen; 2. in Realschulen; 3. in Fortbildungsschulen; 4. in der landwirtschaftlichen Schule; 5. in der Kantonsschule.<sup>1)</sup>

Der Privatunterricht, soweit er den öffentlichen Unterrichtersetzen soll, steht unter staatlicher Aufsicht.

#### *I. Kleinkinderschulen und Kindergärten.*

Private Anstalten. Staatlich subventionierte Kleinkinderschulen und Kindergärten stehen unter der Aufsicht des Staates. Bedingung für die Subventionierung: hygienische Unterkunftsräume, gut ausgebildetes Lehrpersonal, Verzicht auf die Aufnahme von Kindern unter 2½ Jahren, maximale Kinderzahl von 50 pro Lehrkraft, täglicher Aufenthalt der Kinder im Sommer maximal sechs bis acht, im Winter sechs Stunden. Ferien acht bis elf Wochen.

---

<sup>1)</sup> Im Interesse eines einheitlichen Gesamtaufbaus folgen wir nicht der Gliederung, die das Gesetz gibt, sondern unserm auch bei den andern Kantonen angewandten Schema.